

so daß Peterlingen vor diesem Datum gegründet sein müsse¹⁵¹). Man war geneigt, in dem Datum von BL das annähernd richtige Datum der Klostergründung zu sehen, weil man ja kein anderes hatte. Ausgehend von der unrichtigen Voraussetzung, BL sei auf den 1. April 962 zu datieren, hat man deshalb die 1000-Jahrfeier in Peterlingen auch auf den Frühsommer 1963 festgesetzt. Es ist aber mißlich, die Klostergründung mit dem Datum von BL anzusetzen, wenn KP eine Woche später mit keinem Wort auf die Neugründung eingeht, auch keine Gründerin erwähnt, sondern so tut, als bestehe das Kloster schon lange. Da überdies Berta am 1. April 961 schon tot war, müßte sie ihre Schenkungsurkunde an Peterlingen, die in BL benutzt wurde, also schon vor der Klostergründung durch Adelheid ausgestellt haben, falls die allgemein gemachte Voraussetzung zutrifft, daß Peterlingen als Kloster etwa um diese Zeit gegründet sei. Wer soll denn als Empfänger fungiert haben, wenn das Kloster noch nicht existierte?

Man gerät also scheinbar in einen *circulus vitiosus*. Zieht man KP nochmals heran, so erfahren die Dinge eine überraschende Wendung. Liest man die Urkunde ohne den Abtswahlpassus erneut durch, so erscheint es keineswegs mehr sicher, daß Peterlingen am 8. April 961 ein Kloster war. Wie sehr dies ohne die Stelle unklar bleibt, zeigt sich an der Parallelfälschung KL. Dort ließ man die freie Abtswahl weg, sah sich aber nun genötigt, stattdessen die Worte *concedimus domino deo et eius genitrice abitoribusque etiam supra commemoratis loci sive Maioli abbati* zu interpolieren¹⁵²). Durch die Nennung des Abtes war die erwünschte Rechtsstellung wieder klar gekennzeichnet. Im echten Teil von KP steht nur ein Satz, der etwas über die Rechtsstellung von Peterlingen aussagen kann: *donavimus aecclisiae sanctae Mariae Pater-niensis nostrum alodum per cartas, ut ibidem deo famulantes subsidium haberent*. Diese Formulierung zeigt zwar eine geistliche Gemeinschaft an, aber es kann ebensogut ein Kollegiatstift gewesen sein wie ein Kloster.

In der Tat spricht manches für diese These, die Diktion des Notars Heinrich ebenso wie analoge Fälle. Wir haben von Heinrich vier Di-

¹⁵¹) Als Gründungsdatum geben an: Egger, Cluniazenserklöster S. 23: 962 (obgleich er 961 als Datum für KP anerkannte!); Poupardin, Royaume de Bourgogne S. 403: 961; Hofmeister, ZGO. 64, 229: 961 als Datum für die von ihm S. 227 inhaltlich für echt erklärte Fassung BL; Raymond, Rev. hist. vaudoise 19, 276 f.: kurz vor 962; H. Büttner, Gesch. des Elsaß 1 (1939) 196: 960/961; Foerster, ZSchwG. 23, 630: 957; Büttner, DA. 7 (1944) 84: 961/962 als Datum für eine „Wiederherstellung“ der Abtei.

¹⁵²) Vgl. unten S. 96.